

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 31=51 (1885)

Heft: 2

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ein retrirte von Kelung nach Banca. Admiral Courbet verfolgte ihn mit 2000 Mann.

Die Situation auf dem chinesischen Kriegsschauplatz scheint sich hiermit derart zu gestalten, daß Frankreich durch die vollständige oder, wie auch verlautete, 20jährige Besitzergreifung von Formosa ein Hauptpfand und Aequivalent für die Erfüllung „des Friedens von Tientsin“ haben will, um sich auf diese Weise für die gehaltenen Kriegskosten einigermaßen schadlos zu halten und eine neue maritime Position gegenüber China zu sichern.

Betreffs des Kriegsschauplatzes in Tonking scheint festzustehen, daß Frankreich neue und zwar erhebliche Truppenverstärkungen und umfangreiches Kriegsmaterial dorthin senden muß, will es nicht sein Expeditionskorps gefährden und alle bisher errungenen Vortheile in Frage stellen. Dennoch hielt das Ministerium Ferry mit solchen Forderungen immer noch zurück, weil es die Rücksicht auf die Wahlen, vor Allem die ungeschwächte Mobilisationsfähigkeit des französischen Heeres zu erheischen schien. Es dürfte freilich fest stehen, daß die wenig elastische Organisation des französischen Heeres die Führung von Kolonial-Kriegen nur unter empfindlicher Schädigung der allgemeinen Kriegsbereitschaft gestattet.

Vielleicht wäre für Frankreich dieser Situation gegenüber das Einfachste, ein volles Armeekorps nach Tonking abzuschicken, indessen scheut man sich dort ein solches Korps fortzuschicken, weil dadurch der allgemeine Mobilisationsplan zerstört werden würde. Der Grund zu dieser Scheu ist weniger der Gedanke an eine jetzt zweifellos fernliegende kriegerische Verwicklung mit Deutschland, als vielmehr der Respekt vor der öffentlichen Meinung. Das finanzielle Defizit wächst und der Krieg in Tonking, der niemals besonders populär war, wird als eine unnütze Ausgabe betrachtet.

Die französische militärische Anschauung der Lage neigt sich zu Folgendem: Die Absicht, in dem Fluß-Delta von Tonking zu bleiben, habe die heutige Verlegenheit hervorgerufen, und wenn man darauf bestehen wolle, so wäre dies nicht eine Lösung, sondern die Verlängerung der Verlegenheit in's Unabsehbare. Um zu einem Abschlusse zu gelangen, müßten andere Mittel versucht werden.

Ein erstes Mittel bestche darin, nach Peking zu ziehen, um China dort die Friedensbedingungen zu diktiren. Dies wäre jedoch einer jener extremen Entschlüsse, die man nicht ohne die äußerste Nothwendigkeit fasse.

Der zweite Weg wäre die vollständige Okkupation Tonkings, vor der man sich bisher scheute. Endlich wäre ein dritter Weg der der Vermittelung, an den Einige zu denken schienen. Derselbe beruhe auf Illusionen. China werde stets nur der Macht der Thatfachen und nicht der Gewalt der Rede einer dritten Macht folgen.

Von dem zweiten Wege verspricht man sich den

meisten Erfolg. Dazu gehören jedoch zunächst die nöthigen Geldmittel, die Feststellung der kommandirenden Offiziere, der Zahl der Truppen und des Kriegsmaterials.

In einer der letzten Sitzungen der Deputirtenkammer wurde der Text einer Zusatzbestimmung zum Gesetzentwurf über die Kredite für Tonking vertheilt. Der Kriegsminister wird dadurch ermächtigt, ein zweites Fremden Regiment und ein viertes Regiment algerischer Schützen zu errichten. Weber diese Art der Verstärkung der Truppen in Tonking, noch Truppentkörper, welche nach der sogenannten Abschöpfungstheorie, d. h. aus Abgaben von größeren Verbänden gebildet werden, dürften in Tonking die unternommene Expedition zu Ende führen; einzig und allein ein geschlossenes bereits im Frieden organisirtes, mobil zu machendes Korps in einer Stärke von mindestens 20—30,000 Mann vermöchte Abhilfe zu schaffen.

Bei Schluß des Artikels trifft aus Paris die Nachricht ein, daß die Kommission für Tonking den von der Regierung neuerdings beantragten Kredit von 17 Millionen Franken bewilligt hat. So scheint man sich denn französischer Seits zu umfassenderen, energischeren Maßnahmen, entschlossen zu haben; was um so mehr hervortritt, als sich die Minister im Laufe der Berathung dahin äußerten, daß die Regierung, falls der Konflikt mit China nicht beigelegt werde, noch vor Ablauf dieses Jahres für die Unterhaltung der Truppen im ersten Semester 1885 die Bewilligung eines Kredites von 40 Millionen Franken beantragen werde. N.

Sidgenossenschaft.

— (Der Bundesrath über die Sonntagsruhe beim Militär.) Der „Schw. Handels-Kourier“ berichtet: Die schweizerischen Bischöfe haben den Bundesrath darauf aufmerksam machen zu müssen geglaubt, daß bei Instruktionsübungen der Armee die Sonntagsruhe und Sonntagsheiligung verkümmert werde, indem vielfach Diensttritt und Entlassung der Truppen, sowie Märsche und Inspektionen auf Sonntage fallen und selbst auf die höchsten Festtage angelegt werden, so daß der Mannschaft oft mehrere Wochen lang weder die sonntägliche Ruhe noch die Theilnahme am Gottesdienst gewährt werde. Damit wird das Gesetz verbunden, daß Märsche, Inspektionen und Truppenbewegungen überhaupt an Sonntagen unterbleiben müßten und daß den Militärs Gelegenheit gegeben werde, dem Gottesdienst ihrer Konfession beizuwohnen.

Hierauf hat der Bundesrath im Wesentlichen erwidert, die eidg. Oberbehörden haben stets darauf gehalten, den Truppen jeweilen eine mit den Anforderungen des Dienstes verträgliche Ruhepause zu gewähren und die zur Erfüllung ihrer religiösen Pflichten erforderliche Muße einzuräumen. In den vom Militärdepartement ertheilten Befehlen sei vorgeschrieben, daß der Sonntag in der Regel als Ruhetag bestimmt sei und den Truppen bei längerem Dienst jeweilen an mehreren Sonntagen das Recht zustehen solle, den Gottesdienst ihrer Konfession zu besuchen. Auch bei kürzerem Dienst werde der gesammten Mannschaft thunlichst die Möglichkeit gewährt, dem Gottesdienst beizuwohnen, indem sie an dieselbe jeweilen durch Tagesbefehl erinnert werde.

Was nun die Störung der Sonntagsruhe anbetreffe, so werde diese so viel immer möglich vermieden und die Mannschaft, welche von der Bewilligung zum Kirchenbesuch keinen Gebrauch mache, zum Zwecke der Fernhaltung jeglicher Störung Sonntag Vormittags in den Kasernen zusammengehalten. Immerhin bringen

es die Verhältnisse mit sich, daß eine solche Störung oft mit dem besten Willen nicht ganz vermieden werden könne. Das eidg. Militärdepartement habe von jeher getrachtet, die Militärkurse so zu kombinieren, daß Einrückungs- und Entlassungstage, sowie Märsche nicht auf Sonntage fallen, und werde auch in Zukunft diesen Zweck nicht aus dem Auge verlieren. Aber gerade infolge der Verlegung der eigentlichen Truppenbewegungen auf Wochentage werde und müsse es sich öfters ereignen, daß organisatorische Arbeiten, Ausmärsche und Inspektionen auf Sonntage verlegt werden müssen, immerhin in der Weise, daß eine Störung des sonntäglichen Gottesdienstes thurlichst vermieden werde. Das Militärdepartement werde den Kommandirenden die Befehle betreffend Sonntagshelligung neuerdings in Erinnerung rufen und, soweit an ihm, das Möglicste thun, um Truppenbewegungen an Sonn- und Festtagen einzuschränken.

— (Aus dem Verwaltungsbericht des Luzerner Militär-Departements pro 1882—83.) (Schluß.)

Materialverwaltung. Im September 1882 hat der hohe Bundesrath die Einführung eines neuen Kochgeschirrs für Infanterie und Kavallerie genehmigt. Das neue Modell trat für Neuanschaffungen an die Stelle der Gamelle, während die Mannschaft der Artillerie, des Genie, der Sanität und Verwaltung und zwar ohne Rücksicht auf ihre Zuthellung die bisherige Gamelle behält. Man entband dadurch die Kantone von der Lieferung der Kochgeschirre für die Infanterie- und Kavallerierekruten pro 1883.

Einem Gesuche des Vorstandes des Stadtmusikkorps entsprechend, ermächtigten wir unterm 8. Wintermonat 1882 das Militär- und Polizeidepartement, die Uniformirung dieses Korps soweit nothwendig zu erneuern, wobei dem Korps aber die möglichste Sorgfalt in der Benützung der ihm gelieferten Uniformstücke empfohlen wurde. Die Anschaffungen sind immerhin in der Voraussetzung bewilligt worden, daß das Stadtmusikkorps auch fernerhin bereit sein werde, bei öffentlichen Festlichkeiten mitzuwirken, wenn dessen Theilnehmung von den Behörden gewünscht werde.

Die Ordonnanz für die Polizeimüge erlitt in dem Sinne eine Abänderung, daß dieselbe aus Tuch, statt wie bisher aus Halbtuch anzufertigen ist.

Im hiesigen Zeughause befanden sich 300 Reiterpistolen, die nicht mehr benützt wurden und zu denen Munition und Kopfen fehlten. Da sich eine Waffenfabrik anerbieten hatte, dieselben à Fr. 2.50 per Stück zu kaufen, ermächtigten wir das Militärdepartement, dieselben zu diesem Preise abzugeben.

Ebenso sind der Verwaltung des eidgen. Kriegsmaterials sechs von ihr gewünschte alte Kriegsfuhrwerke zum Preise von Fr. 150 per Fuhrwerk käuflich überlassen worden.

Nach Bundesrathbeschlusse vom 11. Mai 1883 werden die Kavallerierekruten vom Jahre 1884 weg mit einem abgeänderten Käppt und mit Achselfchuppen ausgerüstet werden und die bisherige Garnitur für Kopfbedeckung, sowie die Fangschnur und die Achselflappen an den Waffenröcken und Mänteln werden wegfällen. Ob diese etwas schmuckere Ausstattung eine bessere Anziehungskraft für die Waffe bilden wird, bleibt abzuwarten.

Da Aussicht auf Abgabe von großkalibrigen, für uns unbrauchbaren Gewehren vorhanden war, so bewilligten wir unterm 19. September 1883 den Verkauf derselben zu Fr. 5 per Stück. Der Vorrath beziffert sich auf ca. 3,300 Stück.

Fremde Kriegsdienste. Durch Schlußnahme vom 13. Oktober 1882 hat der hohe Bundesrath die Fortsetzung der im Gange befindlichen Werbungen nach Egypten des Strengsten verboten und die Kantone eingeladen, diesem Verbote sofort und mit allen zustehenden Mitteln Nachachtung zu verschaffen.

In Folge dessen wurden alle Polizeiangestellten und Bediensteten angewiesen, auf solche Werbungen scharfe Aufsicht zu halten und Fehlbare zu verzeihen. Auch die Sektionschefs wurden angewiesen, hierin die Polizeiorgane lebhaft zu unterstützen.

Das Gesuch eines Vaters, dessen Sohn (F. F.) in die französische Fremdenlegion in Afrika eingetreten ist, und der darum

nachsuchte, bei den französischen Behörden die Entlassung des F. F. aus diesem Kriegsdienste zu vermitteln, wurde ablehnend beschieden, da die Weisung vom 7. Mai 1881, daß wegen den Aufständen von benachbarten afrikanischen Stämmen bis auf Weiteres Niemand aus der Fremdenlegion nach Hause entlassen werde — noch nicht abgeändert worden ist.

Militärpflichtersatz. Die Arbeiten auf diesem Gebiete bilden eine sehr unerquickliche, mühsame Aufgabe, sowohl für das Departement als auch die Kreiskommandanten und Sektionschefs, die Vorarbeiten für die Erfassanlage, die Anlage selbst sowie der Inkasso sind mit ganz bedeutenden Unannehmlichkeiten und Verdrießlichkeiten verbunden.

Die gemeindeweise geführten Rechnungen schließen mit nachstehenden Resultaten ab.

1882.

Es hätten laut Bezugslisten durch die Sektionschefs eingehen sollen von 10,399 Erfasspflichtigen	Fr. 99,364. 31
davon mußten als uneinbringlich abgeschrieben werden	Fr. 7,747. 01
Rückstände auf neue Rechnung	„ 11,773. 60 „ 19,520. 61

Verbleibt Brutto-Eingang von 9764 Erfasspflichtigen	Fr. 79,843. 70
---	----------------

Sievon für Rechnung des Bundes die Hälfte	„ 39,921. 85
---	--------------

mithin verbleiben nach der Ablieferung an die Bundeskasse dem Kantone ebenfalls	Fr. 39,921. 85
in welcher Summe jedoch die Bezugsgebühr an die Sektionschefs inbegriffen ist.	

1883.

Aus der Rechnung geht hervor, daß die Erfasssteuer dieses Jahr nach Abzug der nicht erhältlichen oder nach Art. 2 des Bundesgesetzes vom 28. Brachmonat 1878 erlassenen Beträge einen Brutto-Ertrag von

	Fr. 81,776. 46
abgeworfen hat, resp. gegen	„ 79,843. 70

im vorigen Jahre mehr	Fr. 1,932. 76
-----------------------	---------------

Der Antheil des Bundes (Hälfte), welchen die eidg. Staatskassa erhält, beträgt	Fr. 40,888. 23
--	----------------

Das Taxationsverhältniß näher betrachtend stellt sich dasselbe folgendermaßen:

Auferlegter Pflichtersatz für das Jahr 1883, inkl. die verzeigten Rückstände von 10,630 Mann	Fr. 101,072. 41
als uneinbringlich abgeschrieben	

Fr. 8,502. 80

Rückstände auf neue Rechnung	„ 10,793. 15
------------------------------	--------------

zusammen ab Bezugsausfälle	„ 19,295. 95
----------------------------	--------------

gleich obiger Bezugssumme von	Fr. 81,776. 46
-------------------------------	----------------

bleiben die Rückstände von frühern Jahren, welche auf alleinige Rechnung des Kantons eingegangen sind, nicht inbegriffen.

Auf Anordnung des schweizerischen Finanzdepartements hat sowohl im Jahre 1882 als auch 1883 eine Untersuchung der Geschäftsführung des Kantons betreffend Anlage und Bezug der Militärpflichtersatzsteuer stattgefunden. Der inspizierende Herr Oberstleutnant Peter in Bern hat sich in befriedigender Weise über diese Geschäftsführung ausgesprochen. Es ist übrigens die hiesige Behörde stets bestrebt, diejenigen Anordnungen zu treffen, welche geeignet erscheinen, die einheitliche Durchführung des Gesetzes möglichst zu fördern.

Kasernenverwaltung, Waffenplatz. In Betten mit Bettstellen können in der Kaserne untergebracht werden

1,136 Mann	
Auf Strohsäcken mit Woldecken und Leinwand	104 „

zusammen 1,240 Mann

In den Stallungen haben Platz	130 Pferde
In der Reithahn können im Nothfalle	200 „

untergebracht werden, zusammen also	330 Pferde
-------------------------------------	------------

Im laufenden Jahre hat sich die Erkrankung, namentlich die Zahl der schweren Fälle (Spitalgänger) in der Kaserne in bedenklicher Weise gemehrt, indem in der 1. Füsilierrekruutenküle

24, in der II. Schule über 40 Mann erkrankt sind. Die Aerzte führten diese auffallenden Vorkommnisse zum Großtheile auf dortige Abtritt-Einrichtungen zurück und wollten das Uebel in der ungenügenden Spülung der Pissoirs und Abtritte, sowie ungenügender Desinfektion finden. Es wurde daher dem Kasernenverwalter eine diesbezügliche Weisung zur strengen Vollziehung zugefertigt.

Gestützt auf die Regierungsverordnung vom 25. Juli 1883 betreffend Maßnahmen gegen Einschleppung und Verbreitung der Cholera, traf unser Militärdepartement seine Anordnungen zur Desinfektion in der Kaserne und verfügte, daß als Schutzmaßregel in Beziehung auf die Kaserne alle Aborte mit Anwendung genügender Materialien täglich zu desinfizieren und diese Arbeit so lange durchzuführen sei, bis von uns eine andere Weisung ertheilt werde.

Zur Verbesserung einiger Uebelstände auf dem hiesigen Grenzierplatze, Beseitigung der Vertiefungen und Unebenheiten des Terrains u. wurde der Stadtrath ersucht, im Laufe des Winters die nöthigen Vorkehrungen anzuordnen, was dann auch geschehen ist.

Der Stadtrath besorgte ebenso auf unsere Veranlassung hin die Neuerrichtung der im baufälligen Zustande sich befindlichen Scheibenstände.

Im Uebrigen gibt dieses Jahr der Betrieb der Kasernenverwaltung, sowie das Waffenplatzverhältniß zu keinen besondern Bemerkungen Anlaß. Es müssen zwar die Verhältnisse des Kaserniers, welcher gegenwärtig auch Kantinier ist, neu geordnet werden, die Vollziehung fällt aber in's Jahr 1884, worüber im nächsten Rechenschaftsbericht rapportirt werden wird.

Pferdestellung, Fuhrwesen. Die Herbeschaffung der Pferde für die Bespannung der kantonalen Einheiten für den Truppenzusammenzug der IV. Armee-Division hatte diesmal gemäß einer Verständigung mit dem schweizerischen Militärdepartement der Kanton selbst zu besorgen. Luzern hatte somit zu liefern: die Pferde für die Batterie Nr. 22, die Bataillone Nr. 41 bis 45 und des Schützenbataillons, welche auf dem Wege der Requisition von den Gemeinden des Kantons nach Maßgabe der Bestimmungen der kantonalen Militär-Organisation zu beschaffen waren.

Gingegen stellten wir beim eidg. Militärdepartement das Ansuchen, daß der Kanton von der Lieferung der Pferde für das Tränkbataillon dispensirt werde, weil dasselbe ein eidgenössisches Korps ist, und es somit dem Bunde obliegt, die Pferde zu stellen.

Ferner faßten wir den Beschluß, zu der eidgenössischen Vergütung von Fr. 3 50 per Tag und per Pferd — Einrückungs- und Entlassungstag inbegriffen, vom Kanton aus noch eine tägliche Zulage von 1 Fr. für jedes requirirte Dienstpferd zu leisten. (§ 144 des Verw.-Regl. vom 9. Dez. 1881 und §§ 156 und 162 der kantonalen Militär-Org.)

(† Major Paul Wunderli,) Kommandant des VII. Dragonerregiments, ist im Alter von 33 Jahren in Ospedaletti (Stallen) einem Lungenleiden erlegen. Letzten Sommer leitete derselbe noch den Wiederholungskurs seines Regiments und führte mit demselben den Distanzritt über Prugg u. s. w. nach St. Gallen aus, welcher im letzten Jahrgang (Seite 277) beschrieben wurde. Kurze Zeit nach seiner Rückkehr nach Zürich erkrankte Wunderli und wie die Trauerbotschaft meldet, hat er sich nicht mehr von seiner Krankheit erholt. Major Wunderli war ein sehr thätiger und schneidiger Offizier, ein eifriger Sportmann und Förderer aller kavaleriesittlichen Bestrebungen. An seinem Grabe betrauern wir einen vortrefflichen Kameraden; die „Militär-Zeitung“ verliert an ihm einen ihrer Mitarbeiter.

A u s l a n d.

Stallen. (Spezia.) Das Journal „L'Esercito“ theilt mit, daß — nachdem sich keine Unternehmungen mit Offerten angemeldet haben — folgende Arbeiten zu Spezia durch einige

Sappeurcompagnien ausgeführt werden sollen (laut Kriegsmilitär-Erlass):

1. Ein Fort auf dem Monte Rocchetta, welcher durch seine hohe Lage auf dem östlichen Ende des Golfes das Thal de la Magra, gegenüber der Stadt Sarzana, in der Höhe der Flußmündung dominiert; dieses Werk, welches für die Verteidigung des Platzes die größte Wichtigkeit besitzt, soll mit 26 Kanonen und 4 Mörsern armirt werden; der Kostenvoranschlag beträgt ca. 2,340,000 Franken.*

2. Eine Batterie in der Bucht von Castagna an dem Ufer der Westküste des Golfes, um mittelst rasanten Feuers die Dammbrückensahrt, welche den Golf sperrt, zu zerstören. Die Armirung dieser Batterie soll nur aus 3 Stück 40cm. Geschützen bestehen. Die Baukosten sollen 231,000 Franken betragen.

3. Ein kombinirtes Werk auf dem Monte Castellazzo, einem Theil der Verteidigungslinie auf der Landseite bildend und auf der Nordseite der Stadt Spezia gelegen; dieses Werk soll mit 6 Stück 15cm. und 3 Stück 9cm. Geschützen armirt werden; Kostenvoranschlag: 230,000 Franken.

(Revue militaire de l'étranger.)

V e r s c h i e d e n e s.

— (Eine Heldenthat von sieben Soldaten aus dem Jugoslawienkrieg 1626.) Man darf hier, erzählt der Herzog von Rohan in seinen Denkwürdigkeiten, eine heroische That, welche von sieben Soldaten vom Regiment Foix vollbracht wurde, nicht vergessen. Diese entschlossen sich, in einer schlechten Lehnhütte den Marschall de Thémines mit seiner Armee zu erwarten und wirklich hielten sie ihn tagelang auf. Nachdem sie ihm bei verschiednen Angriffen über 40 Mann getödtet hatten und die Munition ihnen beinahe ganz ausgegangen war und der Feind eine große Kanone vorbrachte, so beschloßen sie, sich in der nächsten Nacht zu retten. Zu diesem Zweck verließ ein Mann das Haus, um zu rekognosciren, wo sie zwischen den feindlichen Wachen durchkommen könnten. Als dieser seinen Auftrag ausgeführt hatte und zurückkam, so bemerkte ihn die Schiltwache genannten Hauses, glaubte es sei ein Feind, schloß auf ihn und zerschmeitert ihm den Oberschenkel. Der Verwundete erstattet dessen ungeachtet seinen Bericht, zeigt ihnen die Mittel zu entkommen und bittet sie, sich rasch aufzumachen. Doch der Bruder des Verwundeten, welcher derjenige war, der ihn blessirt hatte, von Schmerz überwältigt, will ihn nicht verlassen, indem er sagt, da er der Urheber seines Unglücks gewesen, so wolle er auch der Genosse seines Schicksals sein. Die gute Gemüthsart eines ihrer Vettern veranlaßte ihn zu dem gleichen Entschluß. Die vier anderen, auf die inständigen Bitten dieser und nachdem sie dieselben umarmt hatten, retteten sich. Die drei Zurückbleibenden stellen sich mit ihren Arquebussen an die Thüre und erwarten geduldig den Tag; sie empfangen muthig den Feind und nachdem sie eine Anzahl getödtet hatten, sterben sie frei. Die Namen dieser armen Soldaten verdienen eine Stelle in der Geschichte, sagt Rohan, ihre That läßt sich den schönsten des Alterthums an die Seite stellen. (Les mémoires du duc de Rohan, Amsterdam 1643, p. 179.)

Bibliographie.

Eingegangene Werke.

1. Almanach de l'armée française en 1885. 8°. 190 p. Paris, Charles-Lavauzelle. Prix 50 cts.
2. Scheibert, Major, Offiziers-Brevier. Ein Festgeschenk für den jungen Kameraden von einem alten Soldaten. Zweite Auflage. 8°. 171 S. Berlin, Friedrich Luchardt. Preis Fr. 5. 35. Prachband Fr. 6. 70.
3. Gedanken über Kavallerie-Divisions-Uebungen. 8°. 15 S. Hannover, Helwing'sche Verlagsbuchhandl. Preis 70 Cts.
4. von Poguslawski, A., Die Entwicklung der Taktik seit 1870/71. Band I. Dritte Auflage. 8°. 251 S. Berlin, Friedrich Luchardt. (II. Theil der Entwicklung der Taktik von 1793 bis zur Gegenwart.)
5. Beilage zum Militär-Wochenblatt von v. Ebell, 1884. Achte Hest: Ueber Soldtruppen. — Dr. G. Winter, Steuten bei Kolln. Berlin, E. S. Mittler u. Sohn.

*) Nach einer späteren Mittheilung des „Esercito“ sollen die Arbeiten an diesem Fort aus Ersparnisrücksichten einstweilen eingestellt und die dort verwendeten Geniescompagnien eingezogen worden sein. Der Ausbau des Forts wäre einer späteren Zeit vorbehalten.
A. v. R.